

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: IVB5@bmf.bund.de

6. September 2024

Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Diskussionsentwurf einer Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise hinsichtlich der Einführung des § 1 Abs. 3d und 3e AStG Stellung nehmen zu können.

Der vor kurzem übermittelte Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ hält die mit dem Wachstumschancengesetz gerade erst eingeführten Regelungen § 1 Abs. 3 Buchst. d und e AStG für nicht erforderlich. Wir schließen uns der Auffassung der Expertenkommission an. Die Zinsschranke ist zur Gestaltungsabwehr ausreichend, weswegen der mit der Norm verbundene zusätzliche Bürokratieaufwand sowie hieraus zunehmend drohende Doppelbesteuerungen unverhältnismäßig sind.

Der in § 1 AStG ursprünglich festgelegte Fremdvergleichsgrundsatz orientierte sich weitgehend an den Vorgaben der OECD und fand in der Praxis breite Anwendung. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch eine zunehmende Verschärfung dieses Grundsatzes abgezeichnet. Diese Verschärfungen gehen überwiegend zulasten der Steuerpflichtigen.

Es zeigt sich zunehmend, dass der deutsche Gesetzgeber internationale Transaktionen, die nach den Steuerrechten der beteiligten Länder sowie nach den OECD-Vorgaben als fremdüblich gelten, durch eine einseitige Interpretation als nicht fremdüblich einstuft. Dieser Ansatz birgt das Risiko, dass gleiche Sachverhalte bei inländischen Steuerpflichtigen mit Auslandsinteressen und bei ausländischen Steuerpflichtigen mit Inlandsinteressen unterschiedlich behandelt werden. Diese Tendenz spiegelt sich in mehreren Textziffern des aktuellen Entwurfsschreibens des BMF wider.

Ursprünglich sollte der Fremdvergleichsgrundsatz dazu beitragen, Doppelbesteuerung zu vermeiden. In Deutschland bewirkt er mittlerweile jedoch häufig das Gegenteil. Zusätzlich verschärft die Finanzverwaltung diese Problematik durch eine auslegungsbedingte Überdehnung des Gesetzesrahmens und der Rechtsprechung in Betriebsprüfungen, wodurch die Grenze des Zumutbaren regelmäßig überschritten wird. Wir begrüßen es daher, dass das BMF mit einigen der Entwurfsregelungen um eine maßvolle Eingrenzung des unklaren Gesetzeswortlauts bemüht ist. Jedoch ist es mit Blick auf eine kohärente steuerliche Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte aus unserer Sicht dringend erforderlich, für Sachverhalte, welche von den Unternehmen entsprechend der international gültigen OECD-Guidelines, insbesondere des Chapter X, behandelt wurden, eine Nichtbeanstandungsregelung aufzunehmen. Es ist abzusehen, dass viele der jüngst eingeführten Ergänzungen des AStG einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten werden. Der Weg über die Gerichte kann jedoch nicht die langfristige Lösung sein. Für international und global tätige Konzerne sind verlässliche Regelungen und Rechtssicherheit, insbesondere im Bereich der Konzernfinanzierung, unverzichtbar. Die derzeitige Rechtslage entwickelt sich zunehmend zu einem erheblichen Standortnachteil für in Deutschland ansässige Unternehmen.

Über die Kommentierung des vorliegenden Entwurfs des BMF-Schreibens hinaus fordern wir, dass § 1 AStG auf die von der OECD vorgegebenen Grenzen zurückgeführt und die international vereinbarten Standards vollumfänglich umgesetzt werden. In einem weiteren Schritt sollte geprüft werden, wie der Standort Deutschland für Konzernfinanzierungen attraktiver gestaltet werden kann.

Beispielsweise könnte durch einen minimalinvasiven Eingriff in das HGB ermöglicht werden, dass auch in Deutschland – wie in vielen EU-Ländern, zuletzt Tschechien üblich – in USD oder anderen Fremdwährungen als funktionale Währung für Finanzierungsgesellschaften bilanziert werden kann. Zudem sollte die gewerbesteuerliche Hinzurechnung für Zinsen abgeschafft und stattdessen eine Kürzungsvorschrift für Zinserträge erwogen werden. Damit würde Deutschland ohne nominale Steuersatzsenkungen wettbewerbsfähiger und könnte Kapital sowie Besteuerungssubstrat anziehen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Renate Hornung-Draus



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Yokab Thomsen



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr

Jochen Bohne



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Ralph Brügelmann



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber



Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

B. Besonderer Teil

Zu Kapitel J. Finanzierungsbeziehungen

Zu Unterkapitel J.1 Allgemein

Zu Rz. 3.122

Die Randziffer nutzt unbestimmte Rechtsbegriffe, die nicht der Klarstellung der gesetzlichen Norm dienen. Es bestehen Bedenken wegen der unklaren Formulierung und der Verwendung zahlreicher unbestimmter (Rechts-) Begriffe wie „sachgerechte Abgrenzung“, „im Zusammenhang mit“ und „auf Basis einer Funktions- und Risikoanalyse“. Diese Unklarheiten könnten zu unterschiedlichen Interpretationen führen, einschließlich der Annahme, dass für jedes konzerninterne Darlehen und jede einzelne Cash-Pool-Position eine separate Analyse erforderlich ist.

Hilfsweise sollte ein neuer Satz 2 eingefügt werden: „Diese hat sich immer an den jeweils aktuellen Vorgaben der OECD zu orientieren.“

Petitur:

Die aktuelle Formulierung sollte gestrichen werden, da in den nachfolgenden Randziffern des Entwurfs bereits spezifische Regelungen für diverse Fallgruppen enthalten sind. Dies würde verhindern, dass unnötige und wenig hilfreiche Dokumentationen erstellt werden müssen. Hilfsweise schlagen wir vor, die Formulierung in Rz. 3.122 zu überarbeiten und den neuen Satz 2 wie oben beschrieben hinzuzufügen.

Zu Unterkapitel J.2. Finanzierungsbeziehung dem Grunde nach (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 AStG)

Zu Rz. 3.124 – Allgemein

Die zahlreichen in der Rz. für den „Cash-Flow-Test“ genannten Kriterien nebst dem Hinweis auf eine „Gesamtschau der Verhältnisse“ beinhalten keinen handhabbaren Mechanismus. Die aktuelle Fassung dieser Rz. sorgt vielmehr für erhebliche Rechtsunsicherheiten. Es fehlt ein praxistauglicher Mechanismus der Glaubhaftmachung, der insbesondere fürs Massengeschäft der Finanzierungsbeziehungen im Konzern geeignet ist und zugleich nicht wertschöpfende Dokumentationsarbeiten unterbindet.

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

Wir gehen davon aus, dass die über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden im BMF-Schreiben erwähnten Kriterien bzw. Analysen ergänzend vom Steuerpflichtigen herangezogen werden können, aber nicht müssen. Sollten diese verpflichtend vom Stpfl. durchzuführen sein, wäre dies abzulehnen. Überdies wären weitere Erläuterungen oder Beispiele hilfreich, da wohl weder nationale noch internationale Richtlinien bzw. Anweisungen dazu existieren, wie eine quantitative Analyse der Erbringung des Kapitaldienstes von Anfang an über die gesamte Laufzeit hinweg durchgeführt werden soll.

Da insbesondere für langfristige Finanzierungsbeziehungen entsprechende Analysen regelmäßig nicht vorliegen (i. d. R. erfolgt eine Cash-Flow Planung über 3 Jahre), müssten sie hier für rein steuerliche Zwecke erstellt werden. Insofern fehlen Erleichterungen zur Glaubhaftmachung für offensichtlich unschädliche Finanzierungen. Eine Vereinfachung basierend auf dem Einzelrating bzw. der Bonität des Darlehensnehmers könnte helfen, Rechtsicherheit herzustellen und den Administrationsaufwand zu minimieren.

Liegt das Rating eines Konzerns im Bereich von „Investment Grade“, so sollte dies im Sinne einer Vereinfachung genügen, um die Erfüllung des „Cash-Flow-Test“ glaubhaft zu machen. Es geht hier also nicht um das Heranziehen des Ratings für Zwecke der Ermittlung der Zinshöhe i. S. d. § 1 Abs. 3d S. 1 Nr. 2 AStG, sondern um die Nutzung der Tatsache, dass ein Rating im Investment Grade-Bereich vorliegt, als Vereinfachung im Sinne einer Nachweiserleichterung für Zwecke des § 1 Abs. 3d S. 1 Nr. 1 AStG. Angesichts dessen, dass das BMF das Rating selbst für § 1 Abs. 3d S. 1 Nr. 2 AStG zulässt, sollte diese Heranziehung auch für Zwecke des § 1 Abs. 3d S. 1 Nr. 1 im BMF-Schreiben darstellbar sein.

Unter dem Begriff „Investment Grade“ werden Anleihen mit guter bis sehr guter Bonität zusammengefasst. Er beschreibt somit alle Anleihen, die mindestens ein „BBB“-Rating (Standard & Poor's) bzw. „Baa“ (Moody's) aufweisen. Die beste Bonität repräsentieren Anleihen mit einem „AAA“-Rating (Standard & Poor's) bzw. Aaa (Moody's).

Ein „Investment Grade“ bedeutet also nichts anderes, als dass es dem Kapitalmarkt glaubhaft ist, dass der „Cash-Flow-Test“ regelmäßig erfüllt ist, also dass der Kapitalmarkt an die Leistung der Zins- und Tilgungszahlungen durch den entsprechenden Konzern glaubt.

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

Ein vereinfachter „Cash-Flow-Test“ durch den Nachweis eines „Investment Grade“ Ratings sollte nicht nur für die Konzernobergesellschaft gelten, sondern auch für ihre Tochtergesellschaften. Insbesondere bei inländischen Tochtergesellschaften einer inländischen Konzernobergesellschaft unterstreichen die typischerweise vorhandenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge / Organschaften diese Bonitätsidentität der Tochtergesellschaften mit der Konzernobergesellschaft. Vor allem die aktienrechtlich aufgrund des Gewinnabführungsvertrags zwingende Verlustübernahmeverpflichtung, § 302 AktG zeigt, dass es verfehlt wäre, für den „Cash-Flow-Test“ nur die Tochtergesellschaften zu betrachten. Geboten ist bezüglich des Ratings also auch deshalb die Konzernbetrachtung, wie sie auch die Ratingagenturen vornehmen.

Petitur:

Als Nachweis / Glaubhaftmachung sollten die Ratings der Ratingagenturen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Finanzierungsbeziehung ausreichen, dies ist auch ein weltweit akzeptierter Maßstab für den Kapitaldienst. Hilfsweise könnte man als weitere Voraussetzung aufstellen, dass es neben dem „Investment Grade“ Rating eine Standardisierung der konzerninternen Finanzierungen durch eine Konzern-Verrechnungspreis-Richtlinie für Finanzierungsbeziehungen geben muss und dass die Finanzierungsbeziehung dieser entspricht. Somit könnten Sonderfälle von dieser Vereinfachung ausgenommen werden, zugleich aber das Massengeschäft dem Nachweis zugänglich gemacht werden.

Für Unternehmen, für die keine Ratings erstellt werden (insbesondere mittelständische Unternehmen) wäre ein ähnlicher vereinfachter Nachweis, z. B. aufgrund der Kreditwürdigkeit für Banken, sinnvoll. Ein späterer Zahlungsausfall – zum Beispiel aufgrund von Liquiditätsengpässen – darf für sich genommen nicht zur nachträglichen Annahme der Fremdunüblichkeit in Bezug auf die Aufwendungen aus einer bestehenden Finanzierungsbeziehung führen.

Zu Rz. 3.124 Satz 1

Der erste Satz dieser Randziffer geht über die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des § 1 Abs. 3d S. 1 Nr. 1a AStG hinaus. Dies gilt auch für die Überschrift des Unterkapitels J.2 des BMF-Schreibens („Finanzierungsbeziehung dem Grunde nach“). Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes beinhaltet der § 1 Abs. 3d S. 1 Nr. 1a AStG einen sog. „Cash-Flow-Test“ und einen

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

sog. „Business-Test“, die kumulativ zu erfüllen sind. Dagegen beinhaltet § 1 Abs. 3d AStG keine Grundlage für die Nichtanerkennung einer Finanzierungsbeziehung dem Grunde nach.

Für den „Cash-Flow-Test“ muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen können, dass er den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit erbringen kann, also Zins- und Tilgungsleistungen. Diesbezüglich entspricht die Formulierung des BMF-Entwurfes dem Gesetz.

Für den „Business-Test“ muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen können, dass er die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet. Diesbezüglich gehen die o. g. Formulierungen des BMF-Entwurfes über die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hinaus, da es nach dem Mechanismus des § 1 Abs. 3d AStG nicht darum geht, die Kapitalüberlassung als solche mangels Ernstlichkeit vollumfänglich in Frage zu stellen, sondern dass es um die Prüfung einer Verrechnungspreiskorrektur bezüglich (eines Teils) der Verzinsung geht.

Die Beseitigung dieser Unschärfen ist deshalb äußerst praxisrelevant, da die Verteilung der Nachweispflichten grundsätzlich wie folgt geregelt ist:

Die Ernsthaftigkeit einer Finanzierungsbeziehung ist der Regelfall, daher hat die Finanzverwaltung den etwaigen Ausnahmefall, wonach bereits die Kapitalüberlassung und damit die komplette Finanzierungsbeziehung nebst jeglicher Zinsen als solche nicht anzuerkennen ist, zu belegen. Dahingegen beinhaltet die Verrechnungspreisregelung des § 1 Abs. 3d / e AStG eine Umkehr der Nachweislast, d. h. „Cash-Flow-Test“ und „Business-Test“ sind vom Steuerpflichtigen als erfüllt glaubhaft zu machen.

Petition:

Es wäre hilfreich, im BMF-Schreiben die gesetzlichen Begrifflichkeiten des „Cash-Flow-Test“ zu verwenden und nicht durch andere Begrifflichkeiten neue Rechtsunsicherheiten zu schaffen. In diesem Sinne ist auch klarzustellen, dass der Hinweis in Rz. 3.123 allgemeine Grundsätze betrifft, nicht aber § 1 Abs. 3d AStG.

Zu Rz. 3.125

Die „Öffnungsklausel“ in Rz. 3.125 sollte nicht auf Start-up-Finanzierungen begrenzt sein. Auch in anderen Bereichen können risikobehaftete Finanzierungen erfolgen, bei denen die Rückzahlung nicht sicher ist. Das entsprechende Risiko kommt dann in einer höheren Vergütung (Zins) zum Ausdruck. Auch kann z. B. eine risikobehaftete Fremdkapitalfinanzierung erfolgen, um bestehende Eigenkapitalfinanzierungen zu „retten“. Um dem Fremdvergleichsgrundsatz Genüge zu tun, muss es tatsächlich darauf ankommen, dass der statistische Erwartungswert der Kapitalrückflüsse – sei es über Zinsen oder Tilgung des Fremdkapitals – oder über eine „Rettung“ der Zahlungsrückflüsse des Eigenkapitals über dem Betrag des hingegebenen Kapitals liegt.

Petition:

Die Regelung und das Fallbeispiel in 3.125 sollte auf weitere Unternehmen, als Start-Ups ausgedehnt werden.

Zu Rz. 3.126, 3.127 und 3.129:

Die Regelungen in Rz. 3.126 und 3.127 greifen in unangemessener Weise die Finanzierungsfreiheit der Unternehmen ein und setzen Maßstäbe, die über das hinausgehen, was der Gesetzeswortlaut und die wirtschaftliche Realität erfordern. Die Annahme, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter Fremdkapital nur aufnehmen würde, wenn damit eine Rendite erzielt wird, die die Finanzierungskosten deckt, verkennt die vielfältigen strategischen und operativen Gründe, die eine Unternehmensfinanzierung erforderlich machen können. Gerade in Konzernen spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle, wie beispielsweise das Management von Währungsrisiken, das regulatorische Umfeld oder die Sicherstellung der Liquidität zur Krisenprävention. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Finanzverwaltung die wirtschaftliche Notwendigkeit einer Finanzierung beurteilen sollte. Die Finanzierungsfreiheit ist ein zentrales Element der unternehmerischen Autonomie und muss respektiert werden und so auch ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, vgl. BFH-Beschluss v. 08.12.1997 - GrS 1-2/95. Zudem fordert das Gesetz einen Business-Test und keinen Rendite-Test. Eine so strikte und renditeorientierte Betrachtung der Unternehmensfinanzierung widerspricht der ökonomischen Realität, in der Liquiditätsvorhaltung und strategische Finanzierungsentscheidungen häufig zu einer bewussten Inkaufnahme negativer Renditen führen.

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

Der Rendite-Test darf allenfalls als optionaler Nachweis beibehalten werden. Dann müsste aber detailliert ausgeführt werden, wie ein Steuerpflichtiger den Test durchzuführen hat und auf welche Kennziffern abzustellen ist. Die zusätzliche Anforderung für eine Analyse der realistischen Handlungsalternativen für den Darlehensnehmer müsste dahingehend präzisiert werden, dass für diese Handlungsalternativen keine eigenständige quantitative Analyse erforderlich ist.

Ein Schuldentragfähigkeitstest (3.124) sollte entbehrlich sein bzw. zumindest in vereinfachter Form durchgeführt werden können, wenn der Business-Test bestanden ist. Bei positivem Business-Test erwirtschaftet die durch konzerninternes Darlehen finanzierte Investition eine Rendite, die den Konzernzins übersteigt. Insofern müsste sich die Eigenkapitalposition des Unternehmens verbessern. In diesem Fall sollte es dem Darlehensnehmer immer möglich sein zum Laufzeitende des Darlehens sich entweder zu refinanzieren, Zins- und (teilweise) Tilgungszahlungen zu leisten.

Die in Rz. 3.129 geforderten Nachweiserfordernisse sind in ihrer derzeitigen Form unangemessen und überschießend. Der Gesetzeswortlaut verlangt lediglich, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet wird. Die im Entwurf geforderten Prognoserechnungen und Nachweise gehen weit über das hinaus, was für die Erfüllung des Fremdvergleichsgrundsatzes notwendig ist, und sind für viele Unternehmen kaum zu leisten.

Petition:

Wir fordern daher, die Randziffer 3.126 zu streichen oder entsprechend zu entschärfen, so dass die wirtschaftliche Notwendigkeit der Finanzierung nicht durch überzogene Anforderungen an die Renditeerwartungen eingeschränkt wird. Ebenso sollte Satz 3 in Randziffer 3.127 gestrichen werden, da auch Anlagen in Tagesgeldkonten oder Cash Pools unter bestimmten Umständen sinnvoll und mit dem Unternehmenszweck vereinbar sein können. Für den „Business-Test“ und „Cash-Flow Test“ in Randziffer 3.129 schlagen wir eine Vereinfachung der Nachweispflichten vor, die sich stärker an den realen Gegebenheiten der Unternehmensfinanzierung orientiert und den bestehenden gesetzlichen Rahmen nicht überschreitet, siehe hierzu auch unsere Anmerkungen zu Rz. 3.124.

Zu Rz. 3.128 und 3.129

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

In der vorliegenden Regelung wird davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Bedarf und die Verwendung des Kapitals regelmäßig miteinander verbunden sind. Insbesondere wird hier der Fall einer Kapitalaufnahme bei einer nahestehenden Person zur Finanzierung einer Akquisition als Beispiel angeführt, um die Fremdüblichkeit einer solchen Transaktion zu begründen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass eine derartige Verbindung zwischen dem Investitionsobjekt und der Kapitalaufnahme nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann. Zwar ist ein wirtschaftlicher Bedarf bei einer Kapitalaufnahme in der Regel gegeben, jedoch kann dieser Bedarf auch in anderen Kontexten entstehen, die nicht unmittelbar mit einer Investition in ein spezifisches Objekt verbunden sind. So werden beispielsweise auch für interne Projekte, wie etwa Personalfreisetzung, Kapitalmittel aufgenommen, ohne dass diese Mittel zwangsläufig direkt in eine Investition fließen. Um schnell und flexibel auf Investitionschancen am Markt reagieren zu können, wird in der Praxis gewöhnlich ebenfalls Liquidität vorgehalten, auch wenn noch kein konkreter Finanzierungsbedarf besteht. Auch regulatorische Vorgaben können das Halten von Liquiditätsreserven erfordern. Daher wäre es wünschenswert, wenn die Formulierung zur Planung von Kapitalpuffern nicht auf Akquisitionsfinanzierungen beschränkt würde, sondern weitere Beispiele in Rz 3.128 aufgenommen würden, um den wirtschaftlichen Bedarf zu illustrieren.

Sollte die Passage zum kurzfristigen „Anlegen“ der Fremdfinanzierung im Cash-Pool beibehalten werden, sollte die Kurzfristigkeit präzisiert werden. Dabei ist der Tatsache, dass sich Akquisitionen über einen längeren Zeitraum erstrecken können, Rechnung zu tragen, ebenso wie der Tatsache, dass nicht jeder Akquisitionsversuch zum Erfolg führt.

Petition:

Wir regen daher an, die Regelung dahingehend zu präzisieren, dass die Fremdüblichkeit von Kapitalaufnahmen auch in Fällen gegeben sein kann, in denen der wirtschaftliche Bedarf nicht direkt mit einer spezifischen Investition verknüpft ist, sondern sich aus anderen unternehmerischen Erfordernissen, wie z. B. internen Projekten und regulatorischen Vorgaben ergeben. Außerdem dürfen die Anforderungen des Zwischenparkens von Akquisitionskapital in einem Cash-Pool nicht streng gehandhabt werden. Insofern sollte das Wort „kurzfristig“ im letzten Satz der Rz. 3.128 überarbeitet werden.

Zu Rz. 3.129

Die Regelung sieht vor, dass der Steuerpflichtige die in § 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 AStG genannten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen hat und die konkreten Umstände substantiiert und in sich schlüssig dargelegt werden müssen. Dabei wird insbesondere gefordert, dass der Kapitaldienst wie vereinbart erbracht wird und der Zweck des überlassenen Kapitals sowie dessen Verwendung detailliert dargelegt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Forderung, den Kapitaldienst wie vereinbart zu erbringen, eine ex-post Betrachtung darstellt. Für die Glaubhaftmachung ist jedoch die tatsächliche Erfüllung des Kapitaldienstes im Nachhinein irrelevant, da Abweichungen von früheren Prognosen aus verschiedenen Gründen möglich sind. Diese Forderung verfehlt daher den eigentlichen Zweck der Glaubhaftmachung.

Darüber hinaus ist es, wie bereits oben erwähnt, in einem Konzern in der Praxis häufig nicht möglich, eine direkte Zuordnung von aufgenommenem Kapital zu spezifischen Projekten vorzunehmen. Dies führt dazu, dass die geforderten Dokumentationsanforderungen in der Praxis kaum erfüllbar sind und eine übermäßige bürokratische Belastung darstellen.

Petitum:

Wir bitten daher darum, die Dokumentationsanforderungen praxisgerecht anzupassen und die Regelung so zu gestalten, dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung tatsächlich erfüllbar sind, ohne dass sie eine unverhältnismäßige bürokratische Last darstellen.

Zu Rz. 3.130

Rz. 3.130 des jetzigen Entwurfs sieht bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des §1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 AStG eine Korrektur der Einkünfterminderung „in Höhe des fremdunüblichen Teils“ vor. Es wäre hilfreich, wenn Hinweise oder Richtlinien für die Herleitung des fremdunüblichen Teils eingebaut werden, um die Streitigkeiten im Laufe der Betriebsprüfung zu vermeiden. Darüber hinaus verweist Rz 3.130 als Rechtsfolge auf Rz 10.13 der OECD-Richtlinien, die entgegen der angedachten Regelung von Rz 3.130 eine teilweise Umqualifizierung des Fremdkapitals und nicht eine Korrektur der Einkünfterminderung vorsieht. Eine Klarstellung wäre hilfreich, dass die die Korrektur der Einkünfterminderung auf Basis des § 1 AStG vorgenommen wird und die Rückzahlung des fremdunüblichen Teils nicht als Gewinnaufschüttung behandelt wird.

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

Ebenfalls wäre eine Aussage hilfreich, ob und inwieweit für Verbindlichkeiten im Rahmen eines Cash-Pools eine Schuldentragfähigkeitsanalyse durchzuführen ist.

Petition:

Wir regen an, in Rz. 3.130 Hinweise zur Herleitung des „fremdunüblichen Teils“ aufzunehmen, um Streitigkeiten bei Betriebsprüfungen zu vermeiden. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Korrektur der Einkünfterminderung auf Basis des § 1 AStG erfolgt und die Rückzahlung nicht als Gewinnaufschüttung gilt. Eine Aussage zur Notwendigkeit einer Schuldentragfähigkeitsanalyse im Cash-Pooling wäre ebenfalls hilfreich.

Zu Rz. 3.131

Der Verweis auf § 41 AO erschließt sich uns nicht.

Petition:

Verweis streichen.

Zu Unterkapitel J.3. Fremdüblicher Zinssatz (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 2 AStG)

Zu Rz. 3.132 bis 3.137 - Übergreifend

Um die Ermittlung des Zinssatzes in einer für die Praxis und das Massengeschäft handhabbaren Weise zu gewährleisten, sollten die Kriterien klarer strukturiert werden. Ein übermäßig komplexer Dokumentationsaufwand könnte ansonsten zu Ineffizienzen führen, ohne die Fremdvergleichsgrundsätze signifikant besser zu gewährleisten.

Vorschläge:

1. Strukturierung der Kriterien: Ausgangspunkt sollte ein währungs- und laufzeitbezogener Referenzzinssatz sein, wie z.B. der 12-Monats-Euribor für eine 12-Monats-Finanzierung in Euro. Dieser Zinssatz sollte, um den zum Zeitpunkt der Finanzierung geltenden Konzern-Refinanzierungsaufschlag und eine angemessene Vergütung für die Finanzierungstätigkeit ergänzt werden. Diese Strukturierung ermöglicht eine einfache und nachvollziehbare Zinsbestimmung.

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

2. Definition des Konzernrückhalts: Um künftige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte das Rating als Ausdruck des Konzernrückhalts definiert werden. Dies würde klarstellen, dass die Bonität der gesamten Unternehmensgruppe in die Zinsbemessung einfließt.
3. Safe Harbour Regelung: Eine Ergänzung durch einen Absolutbetrag der Zinsgröße als Safe Harbour wäre für die Praxis hilfreich. Beispielsweise könnten Finanzierungen als unschädlich angesehen werden, wenn die Zinshöhe nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB liegt.
4. Alternative für nicht „geratete“ Unternehmen: Für Unternehmen ohne Rating gemäß Rz. 3.135, wie etwa mittelständische Unternehmen, sollte als Ausgangspunkt für die Zinsbestimmung eine Bankreferenz herangezogen werden können, um auch für diese Unternehmen eine praxisnahe Anwendung der Regelungen zu ermöglichen.

Petition:

Wir bitten daher um eine Anpassung der Regelung entsprechend der oben genannten Vorschläge, um eine praxistaugliche, nachvollziehbare und rechtssichere Anwendung der Zinsbemessung in konzerninternen Finanzierungen zu gewährleisten. Insbesondere die klare Strukturierung der Kriterien und die Einführung einer Safe Harbour Regelung würden erheblich zur Entlastung der Praxis beitragen und die Rechtsklarheit erhöhen.

Zu Rz. 3.132

Die Regelung in Rz. 3.132 ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie realitätsnahe Faktoren benennt, die in der Praxis für die Bemessung der Vergütung bei Kapitalüberlassungen relevant sind. Dies schließt Aspekte wie den Zweck des Darlehens, regulatorische Rahmenbedingungen, Laufzeit, Währungsrisiken, ESG-Risiken, Darlehensvolumen und Besicherung mit ein. Insbesondere wird das Debitorenrisiko (Bonität) des Darlehensnehmers hervorgehoben, was eine praxisgerechte Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers erlaubt.

Allerdings fehlt in der Regelung ein wesentlicher Aspekt, der in der Praxis häufig auftritt: Die Behandlung von Darlehensbeziehungen zwischen ausländischen Tochtergesellschaften, bei denen der Darlehensgeber im „Zweitland“ und der Darlehensnehmer im „Drittland“ ansässig sind. Es kommt immer wieder vor, dass solche Darlehen, obwohl sie anhand von externen Benchmarkstudien als fremdüblich eingestuft werden und auch von den jeweiligen lokalen Fi-

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

nanzbehörden als fremdüblich anerkannt sind, von der deutschen Finanzverwaltung beanstandet werden. Dies führt zu Unsicherheiten und einer unnötigen Erhöhung des administrativen Aufwands für die betroffenen Unternehmen.

Petitur:

Wir schlagen vor, dass in Rz. 3.132 ein zusätzlicher Satz eingefügt wird, der die Behandlung von Darlehensbeziehungen zwischen ausländischen Konzerngesellschaften klarstellt. Dieser Satz könnte wie folgt lauten: „Bei Darlehensbeziehungen zwischen zwei ausländischen Konzerngesellschaften reicht als Nachweis der Fremdüblichkeit eine den OECD-Vorgaben entsprechende Benchmarkstudie.“ Dies würde zu einer klareren und praxisnäheren Handhabung führen und die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöhen, indem unnötige Beanstandungen durch die deutsche Finanzverwaltung vermieden werden.

Zu 3.133 und 3.141

In § 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 2 AStG wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bonität der gesamten Unternehmensgruppe für die Bestimmung des Zinssatzes maßgebend ist, wobei gem. Rz. 3.141 darauf hingewiesen wird, dass die strategische Bedeutung eines Unternehmens innerhalb der Gruppe das Rating dieses einzelnen Unternehmens beeinflussen kann.

Die Orientierung an den OECD-Richtlinien und die Leitlinien der Ratingagenturen ist zu begrüßen. In Folge der Analyse der strategischen Bedeutung des Darlehensnehmers innerhalb der Unternehmensgruppe sollte allerdings explizit wie von S&P empfohlen (Tz. 40 ff. der S&P Guidance zur Group Rating Methodology) das Kreditrating der Unternehmensgruppe als Obergrenze für das zu ermittelnde Einzelrating genutzt werden. Ansonsten wird der Eindruck erweckt, dass den Ratingagenturen nur partiell gefolgt wird. Auch in der internationalen Praxis ausländischer Konzerne sowie ausländischer Rechtsprechung wird nicht beobachtet, dass Gruppengesellschaften mit einem besseren Rating als die Gruppe selbst bewertet werden.

Zu Rz. 3.135

Der letzte Satz der Randziffer legt fest, dass bei der Erstellung eines Ratings mittels einer am Markt üblichen Ratingsoftware dokumentiert werden muss, wie qualitative Faktoren sachge-

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

recht berücksichtigt wurden. Diese Vorgabe geht jedoch an der Praxis vorbei, da solche Softwarelösungen in der Regel ausschließlich quantitative Faktoren abfragen und verarbeiten. Qualitative Faktoren fließen per se nicht in das Rating ein, was bedeutet, dass eine solche Dokumentation in diesen Fällen gar nicht möglich ist.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das Rating durch die individuelle Gewichtung der Faktoren durch den Anwender subjektiver wird, was die Vergleichbarkeit und Objektivität im Gegensatz zu Ratings von professionellen Ratingagenturen mindert.

Petition:

Wir schlagen daher vor, den letzten Satz ersatzlos zu streichen, um die Regelung praxisgerecht zu gestalten und unnötige Dokumentationsanforderungen zu vermeiden, die in der Realität nicht erfüllbar sind.

Zu Rz. 3.137

Die Aussagen in den Randziffern 3.137 ff. sind nach unserem Verständnis nur im Rahmen der Anwendung der Escape-Klausel relevant, d.h. wenn vom Unternehmensgruppenrating abgewichen werden soll. Dies sollte klarer formuliert werden.

Um Doppelbesteuerungsrisiken zu vermeiden wäre eine Konkretisierung der Vorgehensweise im Hinblick auf die Escape-Regelung in § 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 2 Satz 2 AStG im Einklang mit den OECD-Verrechnungspreislösungen und unter Bezugnahme auf die Methodenpapiere ebenso wie entsprechende Beispiele hilfreich. Zusätzlich sollten praktische Vereinfachungsregelungen eingeführt werden, um den Escape zu erleichtern, z.B. dass ein Einzelrating in solchen Fällen Anwendung findet, in denen ein fremder Dritter nachweislich nicht auf das Unternehmensgruppenrating abstellen würde. Zudem sollte klargestellt werden, dass der fremdübliche Zinssatz auch weiterhin über einen internen Preisvergleich bestimmt werden kann, sofern dieser verlässlich durchgeführt werden kann.

Petition:

Wir bitten, die Regelung in Rz. 3.137 klarer zu formulieren. Insbesondere sollten weitere Hinweise und Beispiele dazu aufgenommen werden, wie der Steuerpflichtige die Fremdüblichkeit eines höheren Zinssatzes als den in § 1 Abs. 3d Nr. 2 Satz 1 AStG definierten Zinssatz nachweisen muss. Die Hinweise und Beispiele müssen mit den Verrechnungspreisbestimmungen

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

der OECD vereinbar sein. Dieser Nachweis sollte sich aus dem Unternehmensgruppenrating ableiten. Wir schlagen daher vor, den Text entsprechend unseren Formulierungsvorschlägen anzupassen.

Zu Rz. 3.139

In der Regelung zu Rz. 3.139 werden mehrere Aspekte aufgelistet, die bei der Analyse des Konzernrückhalts zu berücksichtigen sind. Bei der Prüfung dieser Aspekte fällt auf, dass im vierten Aufzählungszeichen die Bezugsgröße für den „signifikanten Anteil der Unternehmensgruppe“ fehlt. Unklar bleibt, welcher Anteil hier konkret gemeint ist – etwa am Umsatz, Gewinn oder an einem anderen wirtschaftlichen Indikator. Eine ähnliche Unklarheit besteht im sechsten Aufzählungszeichen, in dem von einem Beitrag zu „bedeutenden Faktoren für den Gesamtgewinn der Unternehmensgruppe“ die Rede ist, ohne dass diese Faktoren genauer definiert werden.

Diese ungenauen Formulierungen erschweren die Anwendung der Regelung in der Praxis und könnten zu Missverständnissen führen.

Petitum:

Wir plädieren daher, die Regelung in Rz. 3.139 dahingehend zu präzisieren, dass die Bezugsgrößen im vierten und sechsten Aufzählungszeichen klar definiert werden. Dadurch würde die Anwendbarkeit der Regelung verbessert und eine konsistentere Bewertung des Konzernrückhalts ermöglicht.

Zu Rz. 3.140

In Rz. 3.140 wird gefordert, dass bei der Bonitätseinschätzung auch das Funktions- und Risikoprofil des Darlehensnehmers berücksichtigt wird. Diese Anforderung erscheint jedoch problematisch, da Funktions- und Risikoprofile von Konzerngesellschaften in erster Linie für die Bestimmung von Verrechnungspreisen relevant sind. Bei der Bestimmung von Ratings hingegen sind entweder ausschließlich quantitative Faktoren (bei Verwendung von Ratingsoftware) oder eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Faktoren (bei Rating-Agenturen) entscheidend.

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

Das Funktions- und Risikoprofil wirkt sich allenfalls mittelbar auf die Bonität aus, indem es qualitative und quantitative Faktoren beeinflusst. Da diese Wirkungen bereits durch die Berücksichtigung jener Faktoren abgebildet werden, ist die explizite Berücksichtigung des Funktions- und Risikoprofils im Rahmen der Bonitätseinschätzung überflüssig und könnte sogar kontraproduktiv sein.

Petitur:

Wir regen daher an, den Passus in Rz. 3.140 zu streichen oder klarzustellen, dass das Funktions- und Risikoprofil nur insoweit berücksichtigt wird, wie es sich auf bereits erfasste qualitative und quantitative Faktoren auswirkt. Dies würde die Regelung vereinfachen und ihre Praxisnähe erhöhen.

Zu Rz. 3.141

Rz. 3.141 befasst sich mit der strategischen Bedeutung von Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe und deren Einfluss auf das Rating des jeweiligen Unternehmens. In diesem Kontext wird die Begrifflichkeit „Stufe“ verwendet, um die relative Position eines Unternehmens im Vergleich zu den Ratings der Unternehmensgruppe zu kennzeichnen.

Es ist wichtig zu klären, ob mit „Stufe“ ggf. ein „Notch“ gemeint ist, da dies erhebliche Auswirkungen auf die Interpretation der Ratings und die potenzielle Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers haben kann. Ein „Notch“ würde bedeuten, dass es eine klare, definierte Differenz zwischen den Ratings gibt, die auf spezifische strategische Überlegungen zurückzuführen ist. Eine präzise Definition und Erklärung dieser „Stufen“ würde nicht nur zur Klarheit der Regelung beitragen, sondern auch die Transparenz für alle beteiligten Parteien erhöhen.

Für weniger strategische Einheiten bzw. nicht-strategische Einheiten wird als Ausgangspunkt auf das Einzelrating abgestellt. Inwiefern dies zur Anforderung der Escape Klausel (ein aus dem Gruppenrating abgeleitetes Einzelrating) passt bleibt unklar. Die Tabelle indiziert, dass selbst Unternehmen im Kernbereich bzw. strategisch sehr wichtig Unternehmen maximal das Konzernrating erreichen. Dies steht im Widerspruch zu Rz. 3.133, wonach es auch Unternehmen gibt, die eine bessere Bonität aufweisen als die Unternehmensgruppe. Insoweit ist die Tabelle bzw. 3.133 anzupassen.

Petitur:

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

Wir bitten um eine Konkretisierung der Bedeutung von „Stufe“ im Kontext der Regelung 3.141 und zur Frage, wann eine bessere Bonität als das Gruppenrating indiziert ist. Insbesondere wäre eine Klärung, ob es sich hierbei um ein „Notch“ handelt, wünschenswert, um Missverständnisse zu vermeiden und die Anwendung der Regelung zu erleichtern.

Zu Rz. 3.142 ff.

In Rz. 3.142 wird gefordert, dass bei der Erstellung eines Ratings sowohl qualitative als auch quantitative Faktoren sachgerecht einbezogen werden. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass bei der Verwendung von Ratingsoftware keine Pflicht zur Berücksichtigung qualitativer Faktoren bestehen sollte. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Rz. 3.135.

In der Praxis kann lediglich eine Ratingermittlung durch am Markt erhältliche Ratingsoftware oder durch eine Ratingagentur verlangt werden.

Zur Erbringung des Nachweises, dass ein vom Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, sollen Verzerrungen durch Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen eliminiert und demzufolge nur fremdübliche Kennzahlen verwendet werden. Ein Eliminieren der Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen ist ökonomisch fragwürdig und in der Ratingpraxis nicht beobachtbar.

Petitum:

Wir bitten daher um eine Überprüfung und Anpassung der Regelung, um die Anforderungen an die Erstellung von Ratings in der Praxis anzugleichen und zu vereinfachen.

Es sollte daher klargestellt werden, dass eine fremdübliche Bepreisung der Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen zur Bestimmung fremdüblicher Kennzahlen ausreichend ist, z. B. durch Heranziehen des Jahresabschlusses des Darlehensnehmers im Rahmen der Bonitätsermittlung.

Zu Rz. 3.145

Unserer Auffassung nach wird in Rz. 3.145 festgelegt, dass bei Anwendung des einheitlichen Unternehmensratings auf alle Finanzierungsbeziehungen der Unternehmensgruppe im Inland,

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

sowohl inbound als auch outbound, eine zusätzliche Vergütung für eine erhöhte Kreditwürdigkeit nicht angesetzt werden soll.

Petitur:

Wir bitten um eine eindeutige Klarstellung unserer Auffassung und, ob sich die in Rz. 3.145 genannte Regelung auf das 1:1 Unternehmensgruppenrating oder das gemäß Rz. 3.138-1.141 ermittelte abgeleitete Unternehmensgruppenrating bezieht, um mögliche Missverständnisse und eine potenzielle Unterbewertung von Finanzierungseinkünften zu vermeiden.

Zu Rz. 3.146

Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass § 1 Abs. 3d AStG keine Anwendung auf Aufwendungen findet, die auf vor dem 1. Januar 2024 zivilrechtlich vereinbarten und bereits durchgeführten Finanzierungsbeziehungen beruhen. Diese Regelung schafft zumindest für einen Teil der bestehenden Finanzierungsverträge Planungssicherheit.

Allerdings erscheint die Ausnahme für Dauerschuldverhältnisse, die über den 31. Dezember 2024 hinaus fortgeführt werden, nicht überzeugend und steht im Widerspruch zum Gesetz (§ 21 AStG). In der Praxis werden häufig Darlehen mit längeren Laufzeiten abgeschlossen, bei denen die Rahmenbedingungen, insbesondere die Zinshöhe, zum Zeitpunkt des Abschlusses für die gesamte Laufzeit fixiert werden. Eine nachträgliche Anwendung von § 1 Abs. 3d AStG auf solche Verträge könnte zu erheblichen Unsicherheiten und Verzerrungen führen. Letztendlich hat dies zur Folge, dass langfristige Finanzierungsbeziehungen doch in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 3d AStG fallen. Langfristige Finanzierungen, die üblicherweise eine Laufzeit zwischen 5 und 10 Jahren haben, wären gemäß Rz. 3.146 nur dann nicht im Anwendungsbereich von § 1 Abs. 3d AStG, wenn sie je nach Laufzeit bereits in den Jahren 2014 bis 2019 zivilrechtlich vereinbart worden wären. Vorausgesetzt, dass es keine wesentlichen Veränderungen der vereinbarten Finanzierungsbedingungen gab, sollte daher die Einschränkung „[...] oder über den 31. Dezember 2024 fortgeführt wird.“ ersatzlos gestrichen werden, um den erheblichen administrativen Aufwand für die Erstellung rückwirkender Dokumentation für bis zu 10 Jahre zurückliegende Zeiträume zu vermeiden.

Petitur:

Wir plädieren dafür, die Regelung in Rz. 3.146 dahingehend zu ändern und klarzustellen, dass § 1 Abs. 3d AStG auch für Dauerschuldverhältnisse, die über den 31. Dezember 2024 hinaus

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

fortgeführt werden, nicht rückwirkend Anwendung findet. Dies würde nicht nur der Praxis entsprechen, sondern auch im Einklang mit dem gesetzlichen Rahmen des § 21 AStG stehen. Vorausgesetzt, dass es keine wesentlichen Veränderungen der vereinbarten Finanzierungsbedingungen gab, sollte daher die Einschränkung „[...] oder über den 31. Dezember 2024 fortgeführt wird.“ ersatzlos gestrichen werden.

Zu Unterkapitel J.4. Finanzierungsbeziehungen als funktions- und risikoarme Dienstleistung (§ 1 Abs. 3e AStG)

Zu Rz. 3.147 bis 3.149 - Übergreifend

In den Randziffern 3.147 bis 3.149 wird die Behandlung von Finanzierungsfunktionen innerhalb von Unternehmensgruppen thematisiert, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des § 1 Abs. 3e AStG. Diese Regelungen sehen vor, dass Finanzierungsgesellschaften grundsätzlich als funktions- und risikoarme Dienstleister eingestuft werden, was zu einer risikolosen Rendite führt. Dabei wird jedoch übersehen, dass die Möglichkeit eines Gegenbeweises in der Praxis kaum realisierbar ist.

Insbesondere könnte der Passus „Etwas anderes gilt, wenn die Finanzierungsfunktion eine Primärfunktion und damit Kernbestandteil des Wertschöpfungsmodells ist, wie etwa im Banken- oder Versicherungsbereich“ zu einer sehr engen Auslegung führen. Diese enge Auslegung dürfte in der Praxis wiederum dazu führen, dass in vielen Fällen ein Gegenbeweis von vornherein als nicht realisierbar ist, selbst wenn in der konkreten wirtschaftlichen Situation der Nachweis erbracht werden könnte, dass die Finanzierungsfunktion nicht lediglich eine Unterstützungsfunktion ist.

Insgesamt dürften also die Formulierung und Betonung der Regelannahmen in Rz. 3.148 in der Praxis zu einer nahezu unverrückbaren Vermutung führen, die über den Gesetzeswortlaut hinausgeht und die realistische Möglichkeit des Gegenbeweises stark einschränkt.

Petition:

Wir bitten die Regelungen in den Rz. 3.147 bis 3.149 dahingehend zu überarbeiten, dass der Gegenbeweis im Rahmen des § 1 Abs. 3e AStG in der Praxis tatsächlich möglich ist. Insbesondere sollten die Anforderungen an den Gegenbeweis in Rz. 3.148 auf das gesetzlich notwendige Maß beschränkt werden, um eine realistische und praxisgerechte Anwendung der Regelungen zu gewährleisten.

Zudem sollten die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 mit einem Kriterienkatalog ausgestattet werden, anhand dessen eine Dienstleistung eindeutig als funktions- und risikoarm klassifiziert werden kann.

Zu Rz. 3.147 und 3.148

In der Rz. 3.147 wird betont, dass bei der Fremdkapitalüberlassung zwischen nahestehenden Personen der Fremdvergleichspreis grundsätzlich anhand der Preisvergleichsmethode bestimmt wird. Dabei müssen strukturelle Standortvorteile, die eine Finanzierungsgesellschaft durch die Weiterreichung von Fremdkapital nutzt, angemessen berücksichtigt werden. Ein Beispiel hierfür sind niederländische Finanzierungsvehikel, die aufgrund von Anlegerpräferenzen häufig gegenüber deutschen bevorzugt werden.

Es sollte klargestellt werden, wann Finanzierungsdienstleistungen nicht funktions- und risikoarm sind (s. o.). Hier wären neben den bestehenden Verweisen auf Rz. 10.45 OECD-Verrechnungspreisrichtlinien im Hinblick auf Darlehenstransaktionen zusätzliche Referenzen wünschenswert, da weder die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 noch die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien ausführen, welche Personalfunktionen für die Vergabe von Darlehen relevant und ausreichend sind. In diesem Zusammenhang wären beispielsweise die aufgeführten Kriterien zu den Personalfunktionen und Risikoübernahmefunktionen (KERT) des OECD Betriebstättenberichts und der Verwaltungsgrundsätze-Betriebstättingewinnaufteilung als Orientierungshilfe nennenswert. Diese Standards beschreiben den Kreditvergabeprozess von Banken an fremde Dritte ausführlich und bewerten einzelne Prozesse und Funktionen.

Das Risiko, das eine zwischengeschaltete Gesellschaft übernimmt, auch wenn sie das Kapital wirtschaftlich weiterreicht, muss ebenfalls berücksichtigt werden. Rechtlich entsteht ein neues Darlehensverhältnis, wodurch die zwischengeschaltete Gesellschaft einem eigenen Insolvenzrisiko ausgesetzt ist. Ein fremder Dritter würde ein solches Risiko nicht nur zu Cost-Plus-Bedingungen übernehmen, sondern eine angemessene Vergütung verlangen.

Besonders wichtig ist die genauere Definition des Begriffs „das mit der Kapitalüberlassung verbundene Risiko“. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine adäquate Eigenkapitalausstattung einer Finanzierungsgesellschaft dazu führt, dass der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 3e AStG nicht eröffnet ist. Da das Tragen des Ausfallrisikos ein entscheidender Faktor ist, sollte

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

eine eigene Randziffer mit detaillierten Ausführungen dazu eingeführt werden, um sowohl den Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung eine größere Beurteilungssicherheit zu geben.

Petitum:

Wir plädieren in Rz. 3.147 klarzustellen, dass strukturelle Standortvorteile von Finanzierungsgesellschaften, auch bei wirtschaftlicher Weiterreichung, angemessen zu berücksichtigen sind. Zudem sollte der Begriff „das mit der Kapitalüberlassung verbundene Risiko“ klarer definiert und in einer eigenen Randziffer mit Bezug auf die Eigenkapitalausstattung weiter ausgeführt werden, um eine größere Beurteilungssicherheit zu gewährleisten.

Weiterhin sollte bestimmt werden, dass ein konzerninterner Darlehensnehmer, der ein Darlehen bei einem funktions- und risikoarmen Finanzdienstleister aufnimmt, den fremdüblichen Zinssatz ansetzen darf.

Zu Rz. 3.148

In Rz. 3.122 ist der allgemeine Grundsatz festgehalten, dass „wie auch bei anderen unternehmensinternen Geschäftsbeziehungen, die sachgerechte Abgrenzung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Finanzierungsaktivitäten auf Basis einer Funktions- und Risikoanalyse zu erfolgen habe“. Im Einklang mit Rz. 10.45 OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2022 und § 1 Abs. 3e AStG, wird anschließend in Rz. 3.148 weiter ausgeführt: „Finanzierungsfunktionen stellen in der Regel Unterstützungsfunktionen für das wertschöpfende Kerngeschäft dar.“ Banken und Versicherungen sollen jedoch mit Verweis auf Rz. 10.47 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien explizit von dieser grundsätzlichen Regelung ausgenommen werden: „Etwas anderes gilt, wenn die Finanzierungsfunktion eine Primärfunktion und damit Kernbestandteil des Wertschöpfungsmodells ist, wie etwa im Banken- oder Versicherungsbereich“.

Der Verweis auf Rz. 10.47 im Zusammenhang mit einer Einschränkung für Banken und Versicherungen ist jedoch in der Absolutheit nicht sachgerecht, da die OECD an dieser Stelle lediglich allgemein ausführt: „In anderen Fällen kann es sein, dass die Treasury-Abteilung anspruchsvollere Funktionen ausübt und entsprechend vergütet werden sollte.“ Während das Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien die Verrechnungspreisaspekte von Finanztransaktionen im Allgemeinen beleuchtet, nimmt der Teil II des OECD-Betriebsstättenberichts 2010 das traditionelle Bankgeschäft in den Fokus. Insbesondere in Rz. 162 und 166 des OECD Betriebsstättenberichts 2010 Teil II wird verdeutlicht, dass es auch bei Banken ein breites

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

Spektrum von Treasury Modellen gibt (Rz. 162: „There is a wide range of possible functions carried out by the treasury of a bank and by parts of the enterprise that raise funds for use by another part of the same enterprise. These range, at one extreme, from complex functions organised on profit centre lines akin to full function banking to, at the other extreme, agent or conduit functions“; Tz. 166: “Given the wide range of treasury operations, it is likely that a variety of methods will need to be employed.”). Die Formulierung im OECD Betriebsstättenbericht spiegelt das breite Spektrum von Treasury Modellen, die im Bankenmarkt im Einklang mit regulatorischen Vorgaben zur Anwendung kommen.

Im Einklang mit dem breiten Spektrum von Treasury Modellen im regulierten Bankenmarkt und in dem speziell auf Banken ausgerichteten OECD Betriebsstättenbericht Teil II, sollte die allgemeine Regelung, „dass die jeweilige Funktions- und Risikoanalyse ausschlaggebend für die sachgerechte Abgrenzung der Geschäftsvorfälle und die Bestimmung der angemessenen Verrechnungspreismethode ist, auch für Banken gelten.

Petition:

Die industriespezifische Einschränkung für Banken im 3.148 sollte aus diesem Grund ersetzt werden durch eine breitere Formulierung, wie z.B. „Etwas anderes gilt, wenn die Funktions- und Risikoanalyse zeigt, dass die Treasury anspruchsvollere Funktionen ausübt und Risiken trägt oder kontrolliert, wie es etwa im Versicherungsbereich häufig der Fall ist.“

Zu Rz. 3.149

Die Regelung in Rz. 3.149 könnte dahingehend verstanden werden, dass Zinserträge und Zinsaufwendungen in Deutschland unterschiedlich bewertet werden. Ursache ist die Aussage in Satz 1, dass die Finanzbehörde bei einer im Inland ausgeübten Tätigkeit nach § 1 Abs. 3e AStG nicht auf einer funktions- und risikoarmen Dienstleistung ausgehen muss. Nach Rz. 3.148 gilt dies hingegen (für ausländische Gesellschaften) als Grundsatz. Eine solche Asymmetrie würde dem Grundsatz des „arm’s length“-Prinzips widersprechen und zu einer fragwürdigen Ungleichbehandlung führen.

Petition:

Rz. 3.149 sollte sollte Zinserträge genauso wie Zinsaufwendungen behandeln.

Stellungnahme zu dem Entwurf einer aktuellen Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

Bestandsschutz

Abschließend wäre es sachgerecht, analog zu dem vorgesehenen Bestandsschutz für die Anwendung des §1 Abs. 3d AStG, einen Bestandsschutz für §1 Abs. 3e AStG festzuschreiben.